

Mittwoch den 29. Juli 1874.

(335)

Nr. 5520.

Erlöschen der Blatternepidemie.

Die Blatternepidemie in den Ortsgemeinden Obergörjach, Velbes, Steinbüchel, Lanzovo und Kropp des Sanitätsbezirkles Radmannsdorf ist am 12. d. M. als erloschen erklärt worden. Es erkrankten seit Beginn der Epidemie am 3. März d. J. in 5 Gemeinden und 11 Ortschaften bei einer Bevölkerung von 3874 Individuen 239 Personen (40 Mann, 72 Weiber und 127 Kinder), somit 6.1%; davon sind genesen 201 (36 Mann, 69 Weiber, 96 Kinder) und gestorben 38 (4 Mann, 3 Weiber, 31 Kinder), somit 15.9%, darunter 23 = 13% Geimpfte und 15 = 21% Ungeimpfte.

Laibach, am 18. Juli 1874.

Von der k. k. Landesregierung.

(310—3)

Nr. 5376.

Rundmachung.

Am 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 19., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 31. August, dann 1., 2., 3., 4. und 5. September d. J., stets von morgens 5 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, findet seitens des in Laibach stationierten k. k. Artillerie-Regimentes auf dem Übungsplatze bei Bizmarje in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tscherntzcher Savebrücke, ein Übungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Übungsplatzes innerhalb des abgegrenzten Raumes, welcher während der Übung durch Avisoposten markiert sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tscherntzcher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Avisoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangeführten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefahrlichkeit hiemit untersagt.

Die von Parteien aufgefundenene Munition ist von denselben sogleich an den bei den k. k. Artillerie-Depositorien auf dem laibacher Felde aufgestellten Führer abzuführen, und wird die vom Aerar festgesetzte Vergütung hiefür geleistet werden.

Vor einer unvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen, nicht explodierten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden können, wird jedermann hiemit nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 13. Juli 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Josef Ritter Roth von Nothenhorst m. p.

(331—1)

Nr. 1477.

Hauptlehrerstelle.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach ist die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Erziehungs- und Unterrichtslehre, eventuell für das deutsche und slovenische Sprachfach zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, daß derselbe in Gemäßheit des hohen Ministerialerlasses vom 7. Juni 1873, Z. 7301, nach Erfordernis bis zum gesetzlichen Ausmaße der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentierten und mit dem Nachweise der Kenntnis der slovenischen Sprache belegten Gesuche, u. z. sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe in Krain

bis 23. August 1874

einzubringen.

Laibach, am 23. Juli 1874.

(333—1)

Nr. 506.

Concursauschreibung

zur Besetzung einer technischen Vermessungs-Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bei der Vermessungs-Reambulierung in Krain.

In den seitens der Bewerber diesfalls im Wege der k. k. politischen Behörden an die k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission in Laibach, und zwar

bis längstens 12. August 1874

einzubringenden Gesuchen, sind: Alter, Stand, Befähigung, Studien, bisherige Verwendung oder Beschäftigung, Sprachkenntnisse, Gesundheitsverhältnisse und bürgerliches und politisches Wohlverhalten durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bemerkt wird, daß die im Dienste erprobten Vermessungs-Diurnisten seiner Zeit zu Vermessungs-Eleven und selbst zu Geometern befördert werden können.

Laibach, am 25. Juli 1874.

(321—2)

Nr. 322.

Lehrerstelle.

An der vierklassigen Volksschule in Krainburg ist eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. aus dem Localschulфонде in Erledigung gekommen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis zum 24. August l. J.

beim Ortsschulrathe in Krainburg zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Krainburg, am 20sten Juli 1874.

(315—2)

Nr. 6734.

Offert-Ausschreibung.

Infolge Bewilligung des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 30. Juni d. J., Z. 5064 Präf., ist der pro 1874 präliminierte Bedarf an grauem Hallinatuch für

26 Stück Jacken,
29 " Leibeln, und
31 " Hosen

beizustellen.

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, haben ihre schriftlichen Offerte unter Anschluß der Stoffmuster, dann Angabe der Breite und des Preises per Elle

bis 10. August 1874 d. J.

bei diesem Kreisgerichte einzubringen.

Gilli, am 14. Juli 1874.

K. k. Kreisgericht.

(316—3)

Nr. 1324.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

2000 Megen Weizen,
1800 " Korn und
700 " Aukurus

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Aukurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sad oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. August 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurs oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1874, die zweite Hälfte bis Mitte Oktober 1874 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidefäße von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säden während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamentes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,

am 19. Juli 1874.